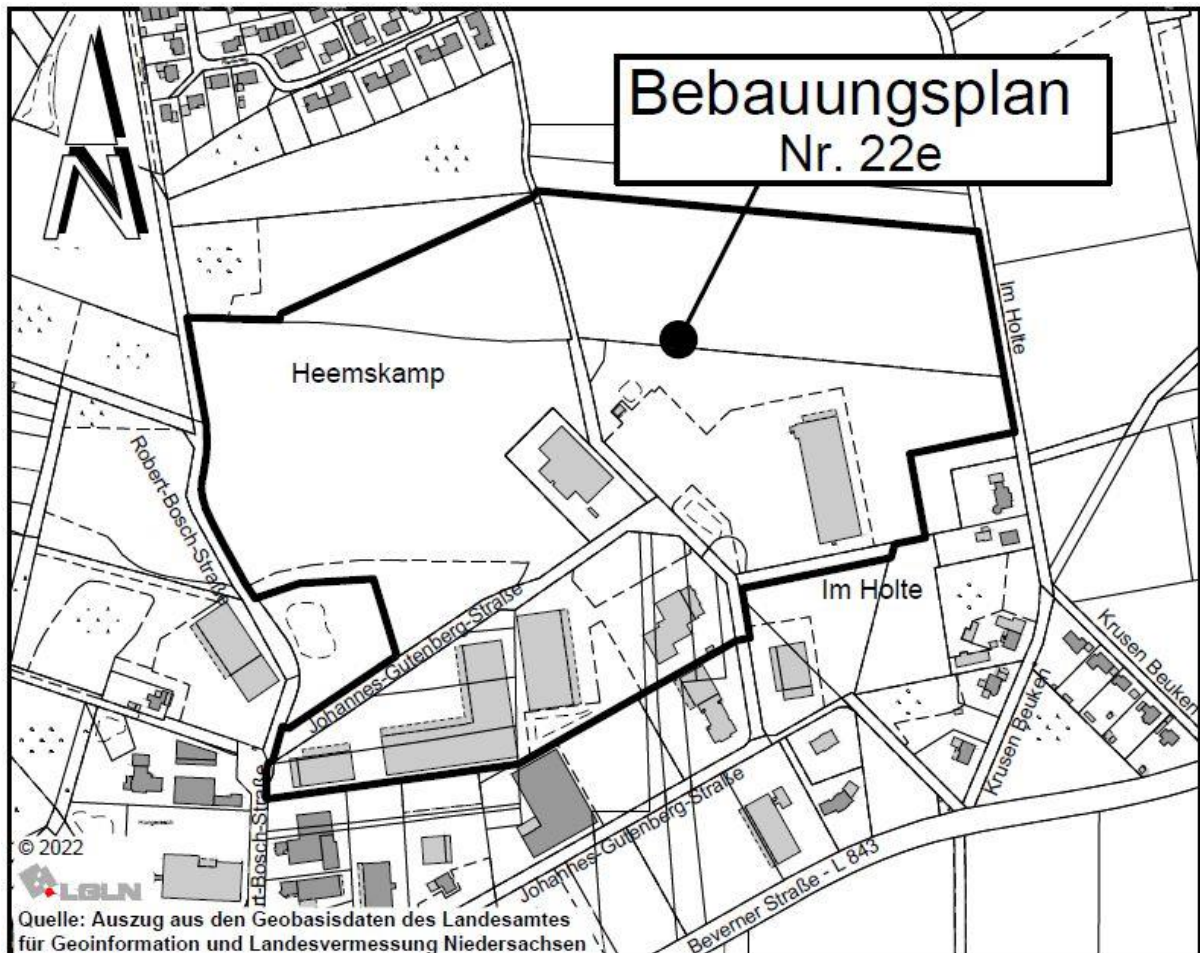


## Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22e „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat mit Beschluss vom 06.03.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 22e „Gewerbe- und Industriegebiet Osteressen“ beschlossen. Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom **20.03.2023 bis 20.04.2023** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) ([www.essen-oldb.de](http://www.essen-oldb.de)) eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass nachfolgend genannte wesentliche umweltbezogene Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bereits vorliegen:

- Umweltbericht mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter,)
- Schalltechnisches Gutachten (Schutzgut Mensch)
- Darstellung und Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen (Schutzgut Pflanzen)
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Wasser, Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter
- Stellungnahme des Forstamtes Weser-Ems zum Schutzgut Pflanzen

- Stellungnahme der LBEG zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zum Schutzgut Mensch

Diese Informationen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Kreßmann